



KREIS BIELEFELD
STADT SENNESTADT
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 / 10
 FLUR 3 M = 1 : 1 000

AUSFERTIGUNG

- | | | | |
|--------------------------------|---|---------------|------------------------------------|
| BESTAND UND NACHRICHTLICHES | | FESTSETZUNGEN | |
| | VORHANDENE BEBAUUNG | | BAUGRENZE |
| | FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN | | BAULINIE |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES | | STRASSENABGRENZUNGSLINIE |
| ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG | | | STRASSENVERKEHRSLÄCHEN |
| WR | REINES WOHNGEbiet | | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE |
| ② | ZAHl DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND | Ga | GARAGEN |
| 1 | ZAHl DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE | St | STELLPLATZ |
| | | F | FLACHDACH |
| | | O | STRASSENBELEUCHTUNG |

Festsetzungen in Textform

GebäudefüÙen:

Der ErdgeschoÙfÙÙoden soll bei Gebäuden mit 3 Geschossen nicht höher als 1,20 m, bei 1- und 2-geschossigen Bauten und dem 5-geschossigen Bauwerk nicht höher als 0,60 m über StraÙekrone liegen.

Die Hauptgestaltöhe soll bei 1-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 3,50 m, bei 2-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 6,50 m und bei 3-geschossigen Wohnbauten nicht höher als 9,50 m über StraÙekrone liegen. Ausnahmen können je nach Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Dachausbildung:

Gehögte Dächer: Dachdeckung dunkel gefüllte Ziegel, Asphaltzement o.ä. Dampf- oder Kniestöcke sind bis zu einer Maximalhöhe von 0,30 m zulässig. Dachneigung 25-35°. Dachaufbauten und Witterbüchsen sind unzulässig. Flachdächer: Dachdeckung mit glatter Oberfläche. Attikahöhe max. 0,50 m. Dachaufbauten (als Oberlichter u.ä.) können in der Fläche bei max. 15% der Grundfläche des Hauses mit einer max. Höhe von 1,00 m über Traufeneckkante (max. 2,00 m Rückspannung über die Außenwand) gestattet werden.

Garagen und Stellplätze:

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zugelassen. Zufahrten und VorfürÙe der Garagen sowie Stellplätze sind zu befestigen. Bei Sammelanlagen können Stellplätze auch als Garagen angewandt werden.

Einfriedigungen:

Einfriedigungen sind nur bei 1- und 2-Familienhäusern zugelassen. Möglich sind Holzzäune oder beplante Drahtzäune mit max. Höhe von 0,70 m über Gelände oder Fußweg, einsch. eines massiven Sockels von 0,25 m Höhe. Mauer als Einfriedigung sind nur bei Atriumhäusern in max. Höhe von 2,50 m zulässig.

Sonstiges:

Frei vor der Wand hängende Balkone sind anzulässig. Loggien werden befürwortet.

| | | | | | |
|---|-----------------------------------|---|--|---|---|
| GRÖÙE DES ÄNDERUNGSGEBIETES: ...1,95... ha | KARTENGRUNDLAGE: R.K. 7157 S/N | DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. BIELEFELD, DEN 27.10. 1971. | ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBEAUBLICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. BIELEFELD, DEN 1971. | PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: STADT SENNESTADT - BAUAMT - SENNESTADT, DEN 22.11. 1971. | DIE FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 3/6 WERDEN IM PLANGEBIET DES BEB.-PLANES NR. 3/10 DURCH DIESEN PLAN AUFGEHOHEN. |
| ZU DIESER 10. ÄNDERUNG GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN FESTLEGUNGSRISS UND EIN EIGENTÜMER-VERZEICHNIS VOM 27.10. 1971 NACHTRAG VOM 1971. | GEÄNDERT GEMÄÙ RATSBEÜHl. | KREIS BIELEFELD LTD.KREISVERMESSUNGSDIREKTOR | KREIS BIELEFELD LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR | | DER STADTDIREKTOR |

| | | | | |
|---|---|---|---|--|
| DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄÙ § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SENNESTADT VOM 1971 AUFGESTELLT WORDEN. SENNESTADT, DEN 1971. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER | DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIEÙLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄÙ § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - IN DER ZEIT VOM 1971 BIS 1971 AUSGELEGEN. SENNESTADT, DEN 1971. STADTDIREKTOR | DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄÙ § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUG 1965 I 37 NW S. 555 / 367 NW 202/170M RAT DER STADT SENNESTADT AM 1971 ALS SATZUNG BEÜHLOSSEN WORDEN. SENNESTADT, DEN 1971. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER | DIESE 10. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄÙ § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 1971 GENEHMIGT WORDEN. DETMOLD, DEN 1971. AZ.: 34. 30. 11 - 03 / DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE: | GEMÄÙ § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBl. I S. 341 - SIND DIE GE-NEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 1971... ORTSÜBLICH BEKANNTGE-MACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 1971 ÖFFENTLICH AUS. SENNESTADT, DEN 1971. STADTDIREKTOR |
|---|---|---|---|--|

1. St. 3-10
Nu. mold